



Mannheimer Bedingungen 2008 für die  
Unfallversicherung auf den Todesfall  
Mannheimer VB-Unfall Tod '08  
(Stand: 01.01.2008)

U\_027\_0715

**§ 1 Versicherungsleistung im Todesfall**

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet zum Tod der versicherten Person, wird die für den Todesfall versicherte Summe als Kapitalleistung gezahlt.

**§ 2 Besondere Obliegenheit im Todesfall**

Über die gemäß § 17 Mannheimer AB-Unfall '08 nach jedem Unfall zu erfüllenden Obliegenheiten hinaus ist es dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen, wenn der Unfall den Tod zur Folge hat. Dies gilt auch dann, wenn der Unfall als solcher schon angezeigt worden ist. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

**§ 3 Bedingungen für die Unfallversicherung auf den Todesfall und Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung**

Die Mannheimer VB-Unfall Tod '08 werden durch die Mannheimer AB-Unfall '08 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.